

**Satzung über die
Abfallentsorgung in der Gemeinde Nümbrecht
vom 18.12.2012**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353) hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung vom 13.12.2012 folgende Satzung beschlossen

**§ 1
Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband (BAV) nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

**§ 2
Umfang der Abfallentsorgung**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des BAV, wo sie nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll).

2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG).
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll und Metall aus privaten Haushaltungen.
5. Einsammeln und Befördern von sperrigen Grünabfällen.
6. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 dieser Satzung.
7. Einsammeln und Befördern von gefährlichen Abfällen und von kleinen Elektro- und Elektronikaltgeräten nach dem ElektroG in stationären Sammelstellen oder mit Schadstoffmobilen.
8. Einsammeln und Befördern von Alttextilien und Schuhen.
9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
10. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
11. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Gefäß für Papier, Pappe, Karton), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Einsammlung von Sperrmüll, sperrigen Grünabfällen, Elektro- und Elektronik-Altgeräten) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen Abfallbeseitigung (Container für kompostierbare Abfälle und Windsäcke auf dem gemeindlichen Bauhof, Erfassung von gefährlichen Abfällen über das Schadstoffmobil). Alttextilien und -schuhe werden durch Depotcontainer und Straßensammlungen erfasst. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10-17 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System nach § 6 Verpackungsverordnung. Das Duale System ist formalrechtlich und kostenmäßig nicht Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung.
- (4) Das Einsammeln und Befördern von Alttextilien und -schuhen wurde auf den BAV übertragen.
- (5) Bezieht sich die Satzung auf das Einsammeln und Befördern der in den vorstehenden Absätzen 4 und 5 genannten Abfälle, hat dies insoweit lediglich deklaratorischen Charakter.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 20 Abs.2 KrWG mit Zustimmung des Landrates als untere staatliche Verwaltungsbehörde ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert

- (2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs.2 Satz 3 KrWG).
- (3) Kompostierbare Abfälle sollen grundsätzlich auf dem Grundstück kompostiert werden. Kompostierbare Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, Heimen, Schulen, Gewerbebetrieben, Geschäfts- und ähnlichen Räumen oder dergleichen anfallenden rottefähigen organischen Abfälle, die beispielhaft in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Sammeln von gefährlichen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) und Elektrokleingeräte werden von der Gemeinde bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Die Einsammlung und Beförderung von Kleinstmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben ist dem BAV übertragen.

Gefährliche Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 3 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KRWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung und Elektrokleingeräte dürfen nur zu den in der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeugen werden von der Gemeinde bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der gemeindlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen, mit Ausnahme der organischen Küchenabfälle und pflanzliche Abfälle, die vom Abfallbesitzer auf dem Grundstück kompostiert werden, der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Abbrennen von sog. Brauchtuftsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Nümbrecht in der jeweils aktuellen Fassung geregelt.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 oder § 3 Abs.3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 , § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der /die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung). Kein Anschluss- und Benutzungszwang besteht für Bio-Abfälle (kompostierbare Abfälle), soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs.3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Die Besitzer/Erzeuger von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen ist (§ 3), sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der gültigen Satzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes zu der vom Verband angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der BAV das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallbehältnisse

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
- A Für das Einsammeln von Papier, Pappe, Kartonagen, soweit diese keine Verpackungsabfälle im Sinne von § 3 der Verpackungsverordnung sind:
- | | |
|--------------------------|-------------|
| a) Abfallbehälter (Grün) | 240 Liter |
| b) Abfallbehälter (Grün) | 1.100 Liter |
- B Für das Einsammeln von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll):
- | | |
|--------------------------|-----------|
| a) Abfallbehälter (Grau) | 80 Liter |
| b) Abfallbehälter (Grau) | 120 Liter |
| c) Abfallbehälter (Grau) | 240 Liter |

- d) Abfallbehälter (Grau) 1.100 Liter
- e) Windelsack 60 Liter

Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) sind alle nicht verwertbaren Abfälle, sofern diese nicht gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind. Die Bezeichnung Grau oder Grün richtet sich nach der Farbe des Gefäßdeckels.

- C Gemäß Satzung des Bergischen Transportverbandes (BTV) für das Einsammeln von Verpackungsabfällen entsprechend der Begriffsbestimmung des § 3 der Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung die im Rahmen des dualen Systems bereitgestellten Abfallbehältnisse.
- D Von der Gemeinde zugelassene Papier- bzw. Jutesäcke für die Einsammlung der sperrigen Grünabfälle. Abfallsäcke, die nicht von der Gemeinde zugelassen sind, werden nicht abgefahren.
- E Depotcontainer für Altglas, Alttextilien und -schuhen.

§ 11 Anzahl und Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter gem. § 10 Abs. 2 B (Restmüll) sind von den Grundstückseigentümern über die Gemeinde Nümbrecht zu beschaffen. Die zugelassenen Jute- und Papiersäcke sind vom Anschlusspflichtigen über die Gemeinde zu kaufen. Die zugelassenen Windelsäcke sind über die Gemeinde zu kaufen. Berechtig zum Erwerb der Windelsäcke sind Familien mit Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahr sowie Personen mit ärztlich bescheinigter Inkontinenz, die nicht in gewerblich betriebenen Betreuungseinrichtungen (z.B. Seniorenwohnheimen) untergebracht sind. Im Übrigen werden die Abfallbehälter von der Gemeinde gestellt. Die Gemeinde unterhält alle Abfallbehälter.
- (2) Es muss wenigstens ein zugelassener grüner und grauer Abfallbehälter auf dem Grundstück vorhanden sein.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 7,5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Gemeinde legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgenden Maßgaben festgesetzt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
a) Altenheime, Kinderheime, Wohnheime, Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4

e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Die Summe der EWG wird bei Teilwerten auf volle EWG aufgerundet. In begründeten Einzelfällen sind Abweichungen zulässig. Wenn das Grundstück angeschlossen ist, bleibt die Summe von Teilmengen unter 1 ohne Berücksichtigung.

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (5) Für Schwimmbäder, Turn- und Sportstätten, Friedhöfe, Jugendheime, Kirchen u.a. legt die Gemeinde am tatsächlichen Abfallaufkommen orientierte EWG fest.
- (6) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen; kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Gemeinde zu dulden. Die Kosten sind der Gemeinde zu erstatten.
- (7) Die Grundstückseigentümer haben die zugelassenen grünen und grauen Abfallbehälter mit den von der Gemeinde ausgegebenen Behältermarken zu versehen. Die Kontrollmarken sind auf den Deckeln der Abfallbehälter an gut sichtbarer Stelle zu befestigen. Es werden nur grüne und graue Abfallbehälter entleert, die mit einer vorgeschriebenen Behältermarke versehen sind. Behältermarken an nicht mehr veranlagten grünen oder grauen Abfallbehältern sind zu entfernen; kommt der Verpflichtete dem nicht oder nicht rechtzeitig nach, wird die Kontrollmarke im Wege der Ersatzvornahme von der Gemeinde oder seinem Beauftragten entfernt. Der Verlust bzw. die durch Witterungseinflüsse o.ä. Umstände eingetretene Unleserlichkeit ist unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

§ 12 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (2) Die Abfälle müssen in die zugelassenen Abfallbehälter oder Depot-Container, die von der Gemeinde gemäß dieser Satzung oder vom BTV gemäß dessen Satzung, zur Verfügung gestellt werden, entsprechend der Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depot-Container gelegt werden.
- (3) Die Abfallbesitzer haben die nicht schadstoffhaltigen Abfälle wie folgt zu trennen:
 1. Nichtverschmutztes Altpapier und Kartonagen sind in den Abfallbehälter mit dem grünen Deckel einzufüllen (§ 10 Abs. 2 A).

2. Organische Küchenabfälle sollen, soweit möglich, der Eigenkompostierung zugeführt werden. Ansonsten sind sie zur zentralen Annahmestelle für Biomüll, die von der Gemeinde bekanntgegeben wird, zu verbringen.
3. Pflanzliche Abfälle aus Gärten und Grünanlagen sollen der Eigenkompostierung zugeführt werden. Ansonsten sind sie zur zentralen Annahmestelle für Biomüll, die von der Gemeinde bekanntgegeben wird, zu verbringen.
4. Abfälle, die im Rahmen der Einsammlung auf Grund § 6 der VerpackV anfallen (Glas, Metall, Kunststoffe, Verbundstoffe und Leichtverpackungen), sind in die im Rahmen des Dualen Systems bereitgestellten Abfallbehältnisse entsprechend der Satzung des BTV einzufüllen. Für die Entsorgung dieser Abfälle werden gelbe Abfallbehälter zur Verfügung gestellt. Weiß- und Buntglas ist ausschließlich in Depotcontainer einzufüllen.
5. Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) im Sinne des § 10 Abs. 2 B a-d sind in den Abfallbehälter mit dem grauen Deckel einzufüllen. Einwegwindeln können in den entsprechenden Windelsack nach § 10 Abs. 2 Bst. B e eingefüllt werden und zur zentralen Annahmestelle, die von der Gemeinde bekanntgegeben wird, verbracht werden. Es besteht keine Pflicht zur Benutzung der Windelsäcke. Die Windeln können auch über die Restmülltonne entsorgt werden.
6. Alttextilien und Schuhe sind, sofern sie als Abfall entsorgt werden sollen, in die im Gemeindegebiet befindlichen Depotcontainer einzufüllen oder bei den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband organisierten Straßensammlungen abzugeben.
7. Im Einzelfall kann die Gemeinde festlegen, dass auf dem Grundstück Abfallbehälter zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle aufgestellt werden müssen.

Werden die Abfälle nicht entsprechend der Nrn. 1- 7 getrennt und in die entsprechenden Abfallbehälter eingefüllt, besteht keine Verpflichtung zur Einsammlung und Abfuhr.

- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft, in ihnen verdichtet oder verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Abfallbehälter sollen gegen Festfrieren geschützt werden, festgefrorene Abfallbehälter sind zumindest am Abfuhrtag rechtzeitig zu lösen. Festgefrorene Abfallbehälter oder solche, deren Inhalt angefroren ist, werden nur insoweit entleert als dies möglich ist.
- (5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis, sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder die Sammelbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.
- (6) Kann der Abfall durch einen Umstand, den der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, zu den festgesetzten Zeiten nicht abgefahren werden, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht in Betracht.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas und Alttextilien und -schuhen nur werktags in der Zeit von 8.00 – 12.00 und 15.00 -19.00 Uhr benutzt werden.

§ 13

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die 80 Liter, 120 Liter und 240 Liter Abfallbehälter (graue und grüne Abfallbehälter) müssen von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke oder von den von ihnen beauftragten Personen zu den festgesetzten Abfuhrterminen an die öffentlichen Straßen oder an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße abgestellt werden. Nach dem Entleeren müssen diese unverzüglich auf das Grundstück zurückgebracht werden. Die Gefäße sind zur Entleerung

Die Gefäße sind so aufzustellen, dass die Umgebung nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Für die Abfallbehälter, für die der BTV zuständig ist, sind die entsprechenden Vorschriften der Satzung des BTV maßgebend.

- (2) Kann das Sammelfahrzeug wegen der Lage des Grundstücks oder aus verkehrstechnischen Gründen nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten an das Grundstück heranfahren, kann die Gemeinde verlangen, dass die Abfallbehälter, das Sperrgut, die sperrigen Grünabfälle und die Elektro- und Elektronikaltgeräte an einem Standort bereitgestellt werden, an dem die Übernahme ohne besonderen Aufwand erfolgen kann. Die Gemeinde kann auch verlangen, dass die Abfallbehälter für mehrere Grundstücke auf einem gemeinsamen Standplatz bereitgestellt werden. Grenzt das Grundstück nicht an eine öffentliche Straße, so ist der Abfallbehälter und das Sperrgut von dem Anschlussberechtigten an die nächste öffentliche Straße zu bringen.
- (3) Die 1.100 l (grau und grün) Abfallbehälter werden durch das Abfuhrpersonal zur Entleerung von ihrem Standplatz auf dem Grundstück abgeholt und nach dem Entleeren wieder zurückgebracht. Der Standplatz auf dem Grundstück wird von der Gemeinde festgelegt.

Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Standplatz zu den Abfuhrzeiten ungehindert und verkehrssicher zugänglich ist. Hierbei sind die berechtigten Interessen der Grundstückseigentümer zu berücksichtigen.

§ 14

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Abfallbehälter für Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) mit einem Fassungsvermögen von 80 Litern, 120 Litern und 240 Litern (grauer Deckel) und die Abfallbehälter für Papier, Kartonagen (grüner Deckel) werden jeweils alle 4 Wochen entleert.
- (2) Die Abfallbehälter für Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Litern, werden wöchentlich geleert.
- (3) Die Abfuhrtage sowie notwendige Änderungen von Abfuhrzeiten werden von der Gemeinde bestimmt und bekanntgegeben.
- (4) Die Abfallbehälter nach § 10 Abs. 2 Bst. A (grüner Deckel), § 10 Abs. 2 Bst. B a, b, c (grauer Deckel), § 10 Abs. 2 Bst. C (gelber Deckel), sperrige Abfälle, sperrige Grünabfälle, sowie Elektro- und Elektronikaltgeräte sind am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr an der öffentlichen Straße so bereitzustellen, dass der Verkehr nicht behindert wird.

§ 15

Sperrige Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes und ihrer Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrgut), werden auf schriftliche Anforderung, an von der Gemeinde festzusetzenden Terminen getrennt abgefahren. Die Termine werden rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben.
- (2) Sperrige Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Hausrat und Einrichtungsgegenstände, wie z.B. Schränke, Tische, Stühle, Betten, Matratzen, Teppiche, Gebrauchsgegenstände wie Koffer, Fahrräder usw..
Als Faustregel gilt: Abgeholt werden Gegenstände die bei einem Umzug normalerweise mitgenommen werden. Ausgeschlossen von der Sperrmüllsammlung sind z.B.: Bauabfälle wie Fenster, Türen und Sanitärteile, Bauschutt oder jegliche Auto- und Fahrzeugteile, Schadstoffe (gefährliche Abfälle), Elektro- und Elektronikaltgeräte, Zäune und Zaunelemente, Gartenabfälle sowie Säcke und Kartons.
- (3) Sperrige Abfälle werden in der Regel nur in haushaltsüblichen Mengen bis maximal 2 cbm/Abfuhr abgefahren. Gegenstände, die durch die Fahrzeugbesatzung nicht von Hand verladen werden

Im Zweifelsfall entscheidet die Gemeinde, ob Abfälle im Rahmen der Sperrmüllabfuhr eingesammelt werden können.

§ 16

Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Metalle

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne dieser Satzung sind z.B. Kühlgeräte, Ölradiatoren, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Herde, Mikrowellen, Videorecorder, Videokameras, CD-Player, PCs, Lautsprecherboxen, Plattenspieler, Hifi-Anlagen, Fernseher, Föhn, Mixer etc.
- (2) Elektro- und Elektronikaltgeräte und Metalle werden gesondert vom Sperrmüll abgefahren. Die jeweilige Abfuhr erfolgt auf schriftliche Anforderung, an von der Gemeinde festgesetzten Terminen.
- (3) Elektrokleingeräte, wie z.B. Föhn, Rasierapparat, Mixer sind, in haushaltsüblichen Mengen, beim Schadstoffmobil abzugeben.

§ 17

Sperrige Grünabfälle

Sperrige Grünabfälle im Sinne dieser Satzung sind Strauch- und Heckenschnitt aus Gärten, die nicht auf dem Grundstück kompostiert werden können. Laub zählt nicht zum sperrigen Grünabfall. Sperrige Grünabfälle werden auf schriftliche Anforderung, an von der Gemeinde festgesetzten Terminen abgefahren. Die Termine werden rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben. Zur Abfuhr angemeldete sperrige Grünabfälle sind in gebündelter Form am Straßenrand bereitzustellen. Die Bündelung muss mit Kordel vorgenommen werden. Die Äste dürfen nicht länger als 2 m und nicht dicker als 15 cm sein. Die jeweilige Höchstmenge darf 2 cbm pro Anmeldung nicht überschreiten.

§ 18

Anmeldepflicht

Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, sowie jede wesentliche Änderung der anfallenden Abfälle oder ihre Menge unverzüglich anzumelden.

- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde zu benachrichtigen.

§ 19

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Der Anschlussberechtigte hat sich bei Benutzung der Sammel- und Annahmestellen auf Verlangen durch Personalausweis auszuweisen.
- (3) Die Beauftragten des BAV sind befugt, die im Schadstoffmobil abgegebenen schadstoffhaltigen Abfälle zu kontrollieren und die Identität der Anlieferer zu überprüfen.
- (4) Den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

- (5) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird eine Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (6) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (7) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (8) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 20

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, Witterungseinflüssen oder sonstiger höherer Gewalt, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 21

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22

Abfallentsorgungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung in der Gemeinde Nümbrecht und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben in der Gemeinde Nümbrecht werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Nümbrecht erhoben.
- (2) Die Gebühren ruhen auf dem Grundstück als öffentliche Last.

§ 23

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 24

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) überlassungspflichtige Abfälle der Gemeinde nicht überlässt oder von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - c) Abfallbehälter nicht entsprechend der Regelung des § 11 Abs. 7 ordnungsgemäß kennzeichnet;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 12 dieser Satzung befüllt,
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 18 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - f) anfallende Abfälle entgegen §§ 21 Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 4 dieser Satzung durchsucht oder wegnimmt,
 - g) den Auskunftspflichten und dem Betretungsrecht gemäß § 19 nicht nachkommt.
 - h) Angefallene Abfälle in Fremdbehälter einfüllt.
 - i) Abfallbehälter nicht entsprechend § 12 Abs. 1 allen Grundstücksbewohnern zugänglich macht,
 - j) Depotcontainer außerhalb der nach § 12 Abs. 8 zugelassenen Einwurfzeiten benutzt oder Abfälle neben Depotcontainern ablegt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nümbrecht vom 07.11.2007 in der Fassung vom 10.12.2008 außer Kraft.

Anlage 1

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nümbrecht

(§ 3 Abs. 1 Nr. 2)

Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:

- Geruchsintensive Nahrungs- und Genussmittelabfälle, wie z.B. Würzmittel und Huminrückstände
- Flüssige Abfälle auf pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen
- Emulsionen und Schlämmen mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten, wie z.B. Öl-, Fett- und Waschemulsionen
- Schlachtabfälle, außer Abfällen, die nicht weiter zur Fleisch-, Blut- und Knochenmehl verarbeitet werden können, wie z.B. Geflügelfedern, -köpfe und -beine
- Tierische Fäkalien, wie z.B. Mist und Gülle
- Abfälle aus Gerbereien
- Abfälle aus der Zelluloseherstellung und –verarbeitung, wie z.B. Papierfilter/Zellstofftücher mit schädlichen Verunreinigungen
- Metallurgische Schlacken und Krätzen mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Bleikrätze, Bleiaschen, Filterstäube
- Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Giftgasschlamm
- NE-Metallabfälle und -schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Bleiabfälle, -staub und Cadmium, Galvanikschlämme, soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert sind oder soweit sie höhere Anteile an NE-Metallhydroxyden wie Cadmium, Zink, Kupfer, Tallium etc. enthalten
- Salz mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Härtesalze, Brüniersalze und Jarosittenschlämme
- Säuren, Laugen und Konzentrate, wie z.B. Akku-Säuren, halogenierte organische Säuren, Ammoniaklösungen, Fixierbäder
- Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit hoher Toxizität, wie z.B. Pestizide und Insektizide
- Mineralöle, Mineralölschlämme, Fette, Wachse sowie Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten, wie z.B. Trafoöle, PCB-haltige Erzeugnisse, Maschinen- und Turbinenöle
- Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische, sowie lösungsmittelhaltige Schlämme, wie z.B. Benzol, Ethanol, Dioxin, Petroleum
- Kunststoffschlämme, Gummischlämme und –emulsionen, wie z.B. nicht ausgehärtete Kunststoffabfälle, Formmassen und –komponenten
- Explosivstoffe, wie z.B. Sprengstoff und Munitionsabfälle
- Detergentien- und Waschmittelabfälle, wie z.B. Tenside, Sulfonseifen, Sulfonsäuren
- Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponenten enthalten
- Fäkalien aus Hauskläranlagen
- Erdaushub und Bauschutt
- Altöle
- Autowracks
- Altreifen
- Leuchtstoffröhren

Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs:

- Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank u. a.
- Versuchstiere, soweit deren Entsorgung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist

- Streu und Exkremente aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist

Anlage 2
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nümbrecht
(§ 3 Abs. 5 Satz 2)

Kompostierbare Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 Satz 2 sind solche auf rottefähigen organische Stoffen wie

1. Küchenabfälle wie z.B.
 - Eierschalen
 - Kaffee- und Teesatz
 - Kaffee- und Teefilter
 - Brotreste
 - Speisereste
 - Verdorbene Lebensmittel

2. Obst- und Gemüseabfälle wie z.B.
 - Fruchtschalen
 - Obstkerne
 - Apfelkitschen
 - Nußschalen
 - Kohlblätter
 - Salat
 - Kartoffel- und Zwiebelschalen

3. Gartenabfälle wie z.B.
 - Unkraut
 - Verwelkte Blumen
 - Blumenerde
 - Zweige
 - Laub
 - Rasen- und Heckenschnitt
 - Kohlstrünke

4. Sonstiges wie z.B.
 - Kleintierstreu (Katzenstreu nur bei Kompostierungshinweis auf der Verpackung in den Komposter werfen)

Anlage 3
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nümbrecht (§ 4 Abs.1)

Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne dieser Satzung sind z.B.

- Farben
- Lackreste
- Lösungsmittel
- Säuren
- Batterien
- Laugen
- Pflanzenschutzmittel
- Ölhaltige Mischabfälle
- Leuchtstoffröhren
- Labor- und Chemikalienreste usw.
- Zu diesen schadstoffhaltigen Abfällen gehören auch Verkaufsverpackungen, die mit Resten oder Anhaftung schadstoffhaltiger Stoffe behaftet sind, soweit dadurch eine Gesundheits- oder Umweltgefährdung gegeben ist
- Desinfektions- oder Schädlingsbekämpfungsmittel
- Mineralölprodukte
- Im Krankenhausbereich verwendete Verpackungen, die aus Seuchen, polizeilichen oder hygienischen Gründen einer speziellen Entsorgung unterliegen

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nümbrecht wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 20 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes -KrWG- erforderliche Zustimmung ist vom Landrat des Oberbergischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 17. Dezember 2012 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nümbrecht, den 18.12.2012

gez.:

Redenius

(Bürgermeister)